

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

Caab<sup>®</sup> Live-Events & Digital Signage organisiert seit 1998 Veranstaltungen und VIP-Events. Neben der umfangreichen Erfahrung und dem Know How besteht auch ein genauso umfangreiches Event-Equipment, auf das wir bei der Planung, Konzeption, Organisation und der Durchführung der Veranstaltungen zurückgreifen.

### 2. Geltungsbereich

(1) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen Herrn Alexander Bös, Düsseldorf Straße 26, 40878 Ratingen (im Folgenden »Caab<sup>®</sup>« genannt) und dem Auftraggeber (im Folgenden »Kunde« genannt) (gemeinsam nachfolgend als die »Parteien« oder die »Vertragsparteien« bezeichnet) über die Leistungserbringung im Zusammenhang mit Veranstaltungen.

(2) Die AGB gelten ausschließlich. AGB des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrags.

### 3. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags sind die vom Kunden gebuchten Eventleistungen.

(2) Caab<sup>®</sup> ist berechtigt, zur Erfüllung der Leistungspflichten Subunternehmer oder freie Mitarbeiter einzusetzen.

(3) Abbildungen auf der Website von Caab<sup>®</sup> sind nicht Bestandteile des Vertrags, sondern dienen lediglich der allgemeinen unverbindlichen Produktinformation und Inspiration.

### 4. Preise und Zahlung

(1) Bei Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 25 % der vereinbarten Vergütung fällig.

(2) Kosten der Zahlungen/Überweisungen trägt stets der Kunde.

(3) Caab<sup>®</sup> ist berechtigt, Rechnungen auch an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse zu verschicken.

### 5. Equipment

(1) Wird dem Kunden Equipment überlassen, hat er für eine angemessene und geschützte Lagerung zu sorgen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, das Equipment ausschließlich bestimmungsgemäß zu gebrauchen und notwendige Sicherungsvorkehrungen einzuhalten. Bei Beschädigungen, Zerstörungen des Equipments oder Verlust hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

Der Kunde hat sich das Verhalten seiner Veranstaltungsgäste oder sonstiger Dritter, denen er den Zugriff auf die Nutzung des Equipments gestattet, zuzurechnen.

(3) Änderungen von oder Eingriffe in aufgebaute Zeltsysteme und technische Anlagen dürfen ausschließlich von Caab<sup>®</sup> vorgenommen werden. Dem Kunden ist es untersagt, einzugreifen oder Veränderungen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, es sei denn, Caab<sup>®</sup> hat dem Eingriff oder der Änderung ausdrücklich zugestimmt. Schäden, die durch solche Handlungen am Equipment oder die Dritten entstehen, hat der Kunde zu ersetzen.

### 6. Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde unterstützt Caab<sup>®</sup> bei der Erbringung der Eventleistungen. Er hat alle notwendigen Informationen zu erteilen, insbesondere Veranstaltungsort, verantwortliche Ansprechperson, Gästeanzahl und Lebensmittel-/Getränkewahl, auch im Hinblick auf Unverträglichkeiten oder Allergien. Alle Mitwirkungshandlungen hat der Kunde auf eigene Kosten vorzunehmen.

(2) Der Kunde holt eigenständig und auf eigene Kosten alle notwendigen Genehmigungen ein, die für die Veranstaltung unter Umständen erforderlich sind.

(3) Soweit der Kunde die Örtlichkeit, Equipment oder sonstiges Material, Leistungen Dritter zur Verfügung stellt, ist Caab<sup>®</sup> nicht verpflichtet, Überprüfungen hinsichtlich Geeignetheit, Zuverlässigkeit oder Ähnlichem durchzuführen, es sei denn, dass diese Prüfung ausdrücklich vereinbart wurde. Der Kunde haftet auch dafür, dass von ihm zur Verfügung gestellte Equipment Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

(4) Der Kunde stellt auf eigene Kosten für die Dauer der Veranstaltung den erforderlichen Strom- und Wasserbedarf zur Verfügung. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden benennt Caab<sup>®</sup> den voraussichtlichen Strom-/Energiebedarf für das Equipment.

### 7. Haftungsausschluss

(1) Soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung für Schäden durch Caab<sup>®</sup> ausgeschlossen.

(2) Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche, die auf Schadensersatz gerichtet sind und auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf

deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (»Kardinalpflichten«). Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben ebenfalls unberührt. Das gilt auch für etwaige Pflichtverletzungen durch Erfüllungsgehilfen.

(3) Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf die Schäden beschränkt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

## 8. Urheberrechte

Erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Kunde die, für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Nutzungsrechte an den, auf Kundenwunsch, von Caab<sup>®</sup> erstellten Veranstaltungsunterlagen, Veranstaltungskonzepten, Grafiken, Aufstellungen, Pläne, Zeichnungen oder Skizzen. Darüberhinausgehende oder wiederholende Nutzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit Caab<sup>®</sup>.

## 9. Kündigung/Stornierung/Widerruf

(1) Caab<sup>®</sup> behält sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen, wenn die Zusammenarbeit mit dem Kunden unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der Kunde nach Ziffer 6 Abs. 1 bis 3 geschuldete Mitwirkungspflichten trotz Mahnung nicht erfüllt und die Veranstaltung deshalb nicht wie geplant durchgeführt werden kann.
- der Kunde oder in seinem Namen tätige Personen die Veranstaltung für Äußerung von Meinungen nutzt, die gegen demokratische Grundwerte verstoßen oder mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder die Veranstaltung dafür bewirbt. Die bis dahin angefallenen Kosten hat der Kunde zu erstatten, wenn er die Unzumutbarkeit schuldhaft herbeigeführt hat.

(2) Findet die Veranstaltung aus Gründen nicht statt, die Caab<sup>®</sup> nicht zu vertreten hat, kann sie wahlweise die konkret entstandenen Kosten geltend machen oder die Vergütung pauschal wie folgt abrechnen:

- Bei Beendigung bis 21 Werktagen vor Beginn der geplanten Veranstaltung in Höhe der Vorauszahlung nach Ziff. 4 Abs. 2.

- Bei Beendigung bis 10 Werktagen vor Beginn der geplanten Veranstaltung 50 % der vereinbarten Vergütung.
- Bei Beendigung bis 5 Werktagen vor Beginn der geplanten Veranstaltung 75 % der vereinbarten Vergütung.
- Danach 100 % der vereinbarten Vergütung.

Dieser pauschalierte Anspruch steht Caab<sup>®</sup> nicht zu, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

In jedem Fall hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu erstatten, die dadurch bereits entstanden sind, dass Caab<sup>®</sup> zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Subunternehmer oder freie Mitarbeiter eingesetzt hat. Dies gilt auch für gebuchtes Personal, insbesondere für die Anreise-/Übernachungskosten und sonstige Kosten in diesem Zusammenhang.

## 10. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Das gilt auch gegenüber anderen Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Für Verbraucher gilt:

Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis sind von diesem Aufrechnungsverbot ausgenommen

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt seine aus diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten abzutreten oder zu übertragen, es sei denn Caab<sup>®</sup> erteilt eine schriftliche Zustimmung.